

Merkblatt für die Zahlung von Verdienstauffallentschädigungen bzw. Erstattung an den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Stand: 27.03.2020

Wer kann eine Entschädigung vom Gesundheitsamt erhalten?

Nach Infektionsschutzgesetz gilt: Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 2 Nr. 5, 6 und 7 Infektionsschutzgesetz einem Tätigkeitsverbot unterworfen oder als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtiger abgesondert wurde und dadurch einen Verdienstauffall erleidet, kann nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz eine Entschädigung in Geld erhalten.

Das bedeutet: Wenn ein (grundsätzlich) arbeitsfähiger Arbeitnehmer oder ein arbeitsfähiger Selbständiger eine Anordnung (= Bescheid) vom Gesundheitsamt oder von der Ortspolizeibehörde (= seiner Wohnortgemeinde) erhalten hat, in der festgelegt wird, dass der Betroffene zuhause in Quarantäne bleiben muss, kann eine Entschädigung beim Gesundheitsamt beantragt werden. Eine reine Empfehlung, zu Hause zu bleiben, z. B. bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten, begründet keine Entschädigungsansprüche.

Sie erhalten die Anordnung in schriftlicher Form. Ohne Anordnung haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen!

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Entschädigung zunächst für das Gesundheitsamt auszahlen. Anschließend kann sich der Arbeitgeber die ausgezahlten Beträge vom Gesundheitsamt erstatten lassen (§ 56 Abs. 5 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz). Zahlt der Arbeitgeber nicht, hat der Arbeitnehmer selbst einen Anspruch gegenüber dem Gesundheitsamt (§ 56 Abs. 5 S. 3 Infektionsschutzgesetz).

Ist der Arbeitnehmer dagegen infolge einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz). Nach diesem Zeitraum haben gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Wer ohne Anordnung zuhause bleibt (aufgrund Kinderbetreuung, „zur Sicherheit“, weil der Arbeitgeber die Arbeit einstellt usw.) hat keinen Anspruch auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Nach § 56 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz wird für die ersten sechs Wochen eine Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalls, anschließend eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes gewährt.

Auch Selbständige können Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz erhalten (§ 56 Abs. 3 S. 4 Infektionsschutzgesetz: ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit, evtl. Erstattung nach § 56 Abs. 4 S. 2 Infektionsschutzgesetz: Ersatz für weiterlaufende, nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang).

Auf Antrag können Vorschüsse auf die voraussichtliche Entschädigung gewährt werden (§ 56 Abs. 12 Infektionsschutzgesetz).

Evtl. werden während der Quarantäne erzielte Einnahmen auf die Entschädigung angerechnet (§ 56 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz).

Wie wird die Entschädigung beantragt?

Entschädigungs- und Erstattungsanträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende der häuslichen Quarantäne bei dem Gesundheitsamt einzureichen, in dessen Bereich der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ein entsprechendes Antragsformular haben wir Ihnen auf der Homepage bereitgestellt.

Mit dem Antrag einzureichen sind zusätzlich zur Anordnung der Absonderung:

1. Arbeitnehmer/-geber:

- Gehaltsmitteilung des die Quarantäne betreffenden Monats mit Aufschlüsselung der Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung/entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung; wenn ein Durchschnitts-lohn zugrunde zu legen ist auch die der vorherigen 3 Monate
- Nachweis darüber, dass während der Zeit der Quarantäne keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz)
- Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä., dass während der Quarantäne keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand

2. Selbstständige:

- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens

- Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä., dass während der Quarantäne keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand.

Es liegt keine Anordnung des Gesundheitsamtes vor. Welche Möglichkeiten gibt es? Kann aufgrund der Verordnung des Landes eine Entschädigung gewährt werden?

Wenn keine behördliche Anordnung vorliegt, können keine Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz geltend gemacht werden.

Welche anderen Möglichkeiten gibt es für Firmen, die Auswirkungen der Corona-Krise abzumildern?

Das Land Baden-Württemberg hat am 22.03.2020 eine Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) erlassen.

Die Richtlinie finden Sie unter der Rubrik „Infos für Unternehmer und Arbeitgeber“.

Die Bundesregierung bietet ebenfalls Hilfen für Beschäftigte und Unternehmen an, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind. Bitte informieren Sie sich unter:

[Wirtschaftsförderung Landkreis Göppingen](#)